

Mindestlohn-Tarifvertrag Textil Service (Großwäschereien)

Zwischen dem

Industrieverband Textil Service - intex - e.V.
Frankfurter Straße 10 – 14, 65760 Eschborn

und dem

Deutschen Textilreinigungs-Verband e.V. (DTV) mit seiner
Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX)
In der Raste 12, 53129 Bonn; Heinestraße 169, 70597 Stuttgart

sowie der

IG Metall - Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

wird folgender Mindestlohn-Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 - Geltungsbereich

Räumlich:

Für die Bundesrepublik Deutschland.

Fachlich:

Textil Service Betriebe (Großwäschereien), die Textilien waschen und wieder aufbereiten, jedoch begrenzt auf Betriebe, die durch das Geschäft mit gewerblichen Kunden und öffentlichen-rechtliche Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime) geprägt sind.

Eine solche Prägung liegt vor, wenn der Umsatzanteil an gewerblichen Kunden größer als 80 % ist.

Zum Textil Service gehören Service- und Produktlösungen für Textilien aller Art, wie Arbeits- und Schutzkleidung, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Handtuchrollen, Putztücher, Feuchtwischbezüge, Matten sowie Artikel zur allgemeinen Hygiene.

Ausgenommen sind Betriebe, die überwiegend Textilien als Textilreiniger (Chemischreinigungen), Heißmangelbetriebe, Bügelbetriebe und Waschsaloons wiederaufbereiten sowie ihre Annahmestellen und Wäschereien, die durch Privatkundengeschäft geprägt sind.

Für Betriebe, die Waschdienstleistungen und Textilreinigung (Chemischreinigung) und/oder Teppichreinigung anbieten, gilt die Prägung nur für den Umsatzanteil der Waschdienstleistung.

Persönlich

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 2 - Mindestentgelte

1. Der folgende Mindestlohn ist zugleich Entgelt im Sinne des § 1 Abs.1 Ziffer 2 Arbeitnehmerentsendegesetz für alle vom persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.



2. Der Mindestlohn beträgt in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

	Ost
01.07.2009	6,36 €
01.04.2010	6,50 €
01.04.2011	6,75 €
01.04.2012	7,00 €

3. Der Mindestlohn beträgt in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

	West
01.07.2009	7,51 €
01.04.2010	7,65 €
01.04.2011	7,80 €
01.04.2012	8,00 €

Es gilt der Mindestlohn des Arbeitsortes (Entleihbetrieb). Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsortes, soweit dieses höher ist.

§ 3 - Inkrafttreten und Laufzeit

Der Tarifvertrag tritt ab 01. Juli 2009 in Kraft.

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2012, gekündigt werden.

Eschborn, den 26. Januar 2009

Industrieverband Textil Service - intex
e.V.,

Eschborn/Ts.

Tarifpolitische
Arbeitsgemeinschaft des DTV

Bonn, Stuttgart

IG Metall - Vorstand -

Frankfurt/Main

U. Bauer

Volker W. I.

H. Chitt

R. Ditt